

**Satzung der Stadt Frankfurt am Main
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne
des Hessischen Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen
und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)**

Auf Grundlage der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie § 4 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung vom 17. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 bis 6a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 21.06.2018, § 2858, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des LAufnG beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt für die Unterbringung (Unterkunft und Heizung) der in § 1 LAufnG genannten Personen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAufnG gelten auch für diese aufgrund des § 4 Abs. 3 LAufnG beschlossene Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner/innen**

- (1) Gebührensschuldner/in ist jede Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen, die einer Haushaltsgemeinschaft angehören und denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, sind Gebührensschuldner/in für die Haushaltsgemeinschaft. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung bilden Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) angehören sowie Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

**§ 3
Arten von Unterkünften**

Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind alle zur Unterbringung der in § 1 LAufnG genannten Personen zu Wohnzwecken verwendeten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten.

Hierzu zählen insbesondere auch Unterkünfte, welche die Stadt Frankfurt am Main zur Unterbringung bei Dritten anmietet, welche durch Dritte als Betreiber vertraglich zur Verfügung gestellt werden oder welche bei Beherbergungsbetrieben gemietet werden oder auch von der Stadt selbst betrieben werden. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Unterbringungsarten:

1. Zwischengenutzter Wohnraum (Wohnungen und Häuser, die für die vorübergehende Nutzung wohnungsloser Menschen zur Verfügung gestellt werden);
2. Sonstige Unterkünfte (Hotel, Motel, Pension, Wohnheim, Übergangsunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft u. ä.).

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats so entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, an denen das Benutzungsverhältnis bestand. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges gelten jeweils als ein voller Tag.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (3) Die Räumung der Unterkunft ist der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (5) Eine rückwirkende Gebührenerhebung für die Zeit vor Bekanntmachung dieser Satzung unterbleibt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht des Gebührenschuldners führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenmaßstab

Für Leistungen der Stadt Frankfurt am Main, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das jeweils gültige Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art der Unterbringung und der Haushaltsgröße. Im Einzelnen wird differenziert zwischen:

1. Zwischengenutztem Wohnraum
2. Sonstiger Unterkunft

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Bei alleinstehenden Auszubildenden ohne Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII ermäßigt sich bei einer Unterbringung in einer Sonstigen Unterkunft die sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebende monatliche Gebühr nach § 6 wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bei Schüler/-innen auf monatlich | 148,00 €; |
| 2. Bei Studierenden auf monatlich | 250,00 €; |
| 3. Bei Berufsauszubildenden auf monatlich | 148,00 €. |

(2) Übersteigt bei einer Unterbringung in einer Sonstigen Unterkunft das Einkommen und/oder Vermögen einer Person im Sinne des § 2 Abs. 1 oder der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des

1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
3. Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

ohne Berücksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten zustehen würde,

- a) bei Alleinerziehenden um 40 und mehr vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6, so ermäßigt sich die Gebühr auf 40 vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6;
- b) in sonstigen Fällen um 50 und mehr vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6, so ermäßigt sich die Gebühr auf 50 vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6.

Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt nicht,

- a) wenn eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 oder die Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt;

b) wenn eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 oder ein Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 schwerwiegend gegen eine Anordnung, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Grundlage einer Hausordnung getroffen wurde, verstößt;

c) bei rückständigen Gebühren von mehr als zwei Monatsbeträgen.

(4) Einkommen sind im Fall des Absatzes 2:

1. Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII;
2. Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 SGB II;
3. Nr. 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 7 AsylbLG.

(5) Vermögen ist im Fall des Absatzes 2:


1. Nr. 1 das gesamte verwertbare Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII;
2. Nr. 2 das gesamte verwertbare Vermögen im Sinne des § 12 SGB II;
3. Nr. 3 das gesamte verwertbare Vermögen im Sinne des § 7 AsylbLG.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 LAufnG rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, den **13. Juli 2018**

Der Magistrat



Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Unterbringungsart	Monatliche Gebühr pro Haushalt ab 01.01.2017
1.	Zwischengenutzter Wohnraum:	
	Ein-Personen-Haushalt	630,00 €
	Zwei-Personen-Haushalt	800,00 €
	Drei-Personen-Haushalt	970,00 €
	Vier-Personen-Haushalt	1.070,00 €
	Fünf-Personen-Haushalt	1.180,00 €
	Für jede/n weitere/n Angehörige/n der Haushaltsgemeinschaft	+ 100,00 €
2.	Sonstige Unterkunft:	
	Ein-Personen-Haushalt	710,00 €
	Für jede/n weitere/n Angehörige/n der Haushaltsgemeinschaft	+ 710,00 €